

ihren Antrag Persönliche Konten bzw. andere wirkungsvolle Maßnahmen zur Prämierung der Materialeinsparung auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten (Einzel- oder Brigadekonten) zur Förderung des sparsamsten Materialverbrauchs sind die Leiter der volkseigenen Betriebe verantwortlich.

(3) Erzielte Einsparungen sind zu prämiieren, wenn die Qualität der Erzeugnisse entsprechend den Gütebestimmungen eingehalten bzw. verbessert wurde. Bei selbstverschuldetem Mehrverbrauch von Material innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist eine Verrechnung auf dem Persönlichen Konto mit den erzielten Einsparungen vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen bei bestimmten Materialien für die gesamte Volkswirtschaft gültige Prämiensätze festzulegen.

(5) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, für wichtige Materialien Höchst- und Mindestgrenzen der Prämiensätze festzulegen. In allen anderen Fällen entscheiden die Leiter der volkseigenen Betriebe über die Höhe der zu zahlenden Prämien.

(6) Die Finanzierung der Prämien erfolgt aus den erzielten Einsparungen. Die Buchung der Prämien regelt sich nach den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.

#### § 4

##### Vorratsnormen für Material

(1) Die Vorratsnormen für Material sind die Festlegungen der durchschnittlichen technisch und ökonomisch begründeten Vorräte für Grundmaterial, Brenn- und Treibstoffe, Hilfsmaterial sowie für geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, wobei besonders die Produktionsdurchlaufpläne, der daraus resultierende Materialbedarf sowie die Bezugsmöglichkeiten der Materialien beachtet werden müssen. Sie haben den Zweck, eine kontinuierliche Produktion zu sichern.

(2) Die Vorratsnormen sind mengen- und wertmäßig zu ermitteln und außerdem in Tagen festzustellen. Sie werden aus dem Höchst- und Mindestvorrat errechnet und drücken die durchschnittliche Bevorratung aus. Für typische Materialien, die mengen- und wertmäßig den Hauptanteil der Bestände des Betriebes ausmachen oder für die Komplettierung der Produktion besonders wichtig sind, sind Vorratsnormen je Materialart, Abmessung und Güte festzulegen (Einzelvorratsnormen). Für die übrigen Materialien sind Gruppenvorratsnormen auszuarbeiten. Die Gültigkeit der Vorratsnormen beträgt höchstens ein Jahr.

(3) Für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung, Einhaltung und Verbesserung der Vorratsnormen für Material tragen die Leiter der volkseigenen Betriebe die Verantwortung.

(4) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte sind für die Anleitung und Kontrolle der Ausarbeitung und Anwendung der Vorratsnormen in den volkseigenen Betrieben verantwortlich, wobei das Schwergewicht auf die Überprüfung an Ort und Stelle sowie auf systematische Betriebsvergleiche zu legen ist.

#### Schlußbestimmungen

##### § 5

Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission obliegt die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung bei den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung. Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung bei den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke (außer den Abteilungen Aufbau) obliegt dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft. Die Kontrolle der Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, wird vom Minister für Aufbau ausgeübt.

##### § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, für die örtliche Wirtschaft der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft, für die örtlichen volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe der Minister für Aufbau.

##### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBL I S. 543).
  2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBL I S. 545).
  3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Persönliche Konten — (GBL I S. 549).
  4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Feste Brennstoffe — (GBL I S. 550).
  5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. August 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Elektroenergie und Gas — (GBL I S. 622).
  6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr — (GBL I S. 1309).
  7. Die Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft — außer Handel — (GBL I S. 541).
  8. Die Ordnung vom 10. November 1953 für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der Bauindustrie (ZBl. S. 552).
- (3) Es bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft und sind auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden:
1. Die Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBL I S. 551) sowie die Anordnung vom 24. Januar 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBL I S. 155) und die Anordnung vom 8. Januar 1957 zur